

Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber

Änderung vom 18. Juni 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 72
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. Januar 2019¹,

beschliesst:

I.

Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989² (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5b Abs. 2 (*geändert*)

² Danach erfolgt jährlich auf den 1. März eine Erhöhung der Besoldung um einen Prozentwert des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal bis zum Erreichen des maximalen Prozentsatzes nach acht Amtsjahren.

§ 5c (*neu*)

Besoldungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit

¹ Die Fortzahlung der Besoldung bei vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach den §§ 23 und 24 der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002³.

¹ B 154-2019

² SRL Nr. 72

³ SRL Nr. 52

² Der Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung oder die Entschädigung wird um die Höhe allfälliger Sonderleistungen des Kantons gemäss dem Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers (Magistratenpensionsordnung) vom 31. März 2003⁴ gekürzt. Taggeld- und Rentenleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherern sind von den Anspruchsberechtigten geltend zu machen und fallen an den Kanton. Sie können mit der Besoldung verrechnet werden, sofern sie bereits ausbezahlt worden sind.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

Sozialzulagen, Dienstaltersgeschenk und Leistungen im Todesfall (*Überschrift geändert*)

¹ Für die Sozialzulagen, das Dienstaltersgeschenk und die Leistungen im Todesfall gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Juni 2019

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁴ SRL Nr. 130